

## 9.3 Erläuterungen zum Vollzug

---

### 9.3.1 Zuständigkeit

Der Vollzug der energierelevanten Bestimmungen liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

### 9.3.2 Vollzugsvorgaben

Als Vollzugsvorgaben gelten die Vollzugshilfen der Konferenz kantonaler Energiefachstellen, Ausgabe Mai 2003. Die für den Kanton Uri von den Vollzugshilfen abweichenden Regelungen im EnG und EnR gelten vorrangig.

### 9.3.3 Eingabe und Kontrolle der Nachweise

Die Massnahmenachweise sind vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung der Gemeindebaubehörde einzureichen. Die Festlegung des genauen Eingabetermins ist Sache der Gemeinde. Mit den Massnahmen-Nachweisen sind auch die Gesuche um Sonderbewilligungen (Elektroheizung, Ausnahmbewilligung für die VHKA, usw.) einzureichen.

Es ist der Gemeindebaubehörde überlassen, wie sie die Kontrolle der Nachweise und der baulichen Massnahmen vornimmt. Sie kann die Nachweiskontrolle in eigener Regie durchführen oder vom Amt für Energie zugelassene Fachpersonen dafür einzusetzen. Die Nachweise müssen bei der Eingabe vom Bauherrn und dem Projektverfasser unterzeichnet sein. Falls die Gemeinde bereits kontrollierte Nachweise verlangt, müssen die Nachweise vor der Eingabe an die Gemeinde vom Bauherrn und dem Projektverfasser unterzeichnet und von einem zugelassenen Kontrolleur geprüft sein. Die Wahl des Kontrolleurs ist dann dem Bauherrn überlassen. Die Liste der zugelassenen Kontrolleure kann bei der Gemeinde oder beim Amt für Energie bezogen werden.

### 9.3.4 Einzureichende Unterlagen

Das Projekt ist zu dokumentieren (Pläne beilegen). Erwünscht sind Planverkleinerungen (A4 oder A3 im üblichen Massstab) von Grundrissen, Schnitten und Ansichten, auf denen die beheizten Geschossflächen und deren umschliessende Bauteile bezeichnet sind. Die für die Wärmedämmung massgebende Gebäudehülle muss die beheizten Räume lückenlos umschliessen (Dämmperimeter). Es dürfen nur Räume beheizt und klimatisiert werden, die auch innerhalb dieses Wärmedämmperimeters liegen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind für die betroffenen Bereiche zu dokumentieren. Aufgrund der Unterlagen muss aber ersichtlich sein, was betroffen ist und was nicht..

Bei Energiebilanzen sind alle Flächenermittlungen zu dokumentieren. Beim Systemnachweis sind die U-Werte und Wärmebrücken mit zu dokumentieren; bei Minergie zusätzlich auch die Berechnung des Heizwärmebedarfs.

Bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs für den Systemnachweis darf in der Zentralschweiz bei Wohnbauten <math>1000 \text{ m}^2 \text{ EBF}</math> auf die Berücksichtigung der Wärmebrücke: Fensteranschlag lw (Abschnitt 3.4.3.5 der Norm SIA 380/1; 2001) verzichtet werden.

### 9.3.5 Vollzugshilfsmittel

Die EnFK hat eine Reihe von Vollzugshilfen veröffentlicht. Diese Vollzugshilfen behandeln die Anforderungen, erläutern die Grundsätze und zeigen, welche Rechenverfahren geeignet sind.

Die Kantone der Zentralschweiz haben gemeinsame Formulare für die energietechnischen Nachweise herausgegeben. Diese Formulare werden auf den Internetseiten der Kantone veröffentlicht, können beim Amt für Energie aber auch in gedruckter Form bezogen werden.

Der Heizwärmebedarf wird in der Regel mit einem zertifizierten EDV-Programm berechnet. Die EnFK hat zusammen mit dem BFE eine Liste der zertifizierten Programme veröffentlicht. Sie kann unter [www.energie-schweiz.ch](http://www.energie-schweiz.ch) herunter geladen werden. Dort sind zusätzlich verschiedene Vollzugshilfsmittel, wie Bauteilkatalog, Wärmebrückenkatalog etc. abrufbar.

In der Zentralschweiz wurden Schulungskurse für die Einführung der Norm SIA 380/1 (2001) "Thermische Energie im Hochbau" durchgeführt. Das dabei verwendete EDV-Programm wurde gratis an die Kursteilnehmer abgegeben. Es ist für Fachleute, insbesondere für Architekten, als Planungshilfe zum energieoptimierten Entwerfen und Konstruieren konzipiert und erleichtert den Fachleuten den Umgang mit der neuen Norm. Das Programm ist in der Zentralschweiz für den Energie-Nachweis zugelassen.